

Geschäftsordnung

KWG Kommunale Wohnen GmbH

Präambel

Die Gesellschafterversammlung der KWG Kommunale Wohnen GmbH hat am 01.09.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen. Die in dieser Geschäftsordnung niedergelegten Regelungen betreffen das Innenverhältnis zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung.

§ 1 Aufgaben, Befugnisse und Pflichten

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, dieser Geschäftsordnung und gegebenenfalls den jeweiligen Anstellungsverträgen.
- (2) Die Geschäftsführer haben bei Ihrer Tätigkeit stets die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweiligen Fassung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie dieser Geschäftsordnung zu führen.

§ 2 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsführung setzt sich aus drei Geschäftsführern zusammen, davon zwei Geschäftsführer aus dem Vorstand der Vonovia SE (letztere die „Vonovia SE-Geschäftsführer“).
- (2) Die Geschäftsführer sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet zu halten. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich gemeinschaftlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der jeweilige Vonovia SE-Geschäftsführer hat gegenüber dem weiteren Geschäftsführer im Fall der Stimmgleichheit stets das Letztentscheidungsrecht.
- (4) Besprechungen der Geschäftsführung sollen regelmäßig abgehalten werden. Jeder Geschäftsführer kann jederzeit zusätzliche Besprechungen einberufen. Die Geschäftsführer sind zur Teilnahme an den Besprechungen verpflichtet, sofern sie nicht durch dringende Gründe verhindert sind.
- (5) Jeder Geschäftsführer hat Interessenkonflikte der Gesellschafterversammlung unverzüglich offen zu legen und die anderen Geschäftsführer hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 3 Anerkennung der Geschäftsordnung

Jeder Geschäftsführer und jeder Prokurist erkennt diese Geschäftsordnung an.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.